

1. Verordnung über Naturdenkmale in der Stadt Hemmingen

Aufgrund der §§ 27, 29, 30, 54, 55 Abs. 2 und 71 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155,267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung naturschutzrechtlicher Vorschriften vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 75) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Region Hannover vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348 - VORIS 20300 31 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 244) und § 40 (1), Nr. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), zuletzt geändert durch § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)(GVBl. S. 63) hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 9. September 2004 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Gebiet der Stadt Hemmingen in der Flur 3 auf dem Flurstück 73/6 in der Gemarkung Ohlendorf stehende Naturschöpfung (Rosskastanie) wird gemäß § 27 NNatG zu einem Naturdenkmal (ND) erklärt.
- (2) Sie erhält den Schutz des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes und wird in das Verzeichnis der Naturdenkmale der Region Hannover unter der lfd. Nr. **H 213** eingetragen.
- (3) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung "Ohlendorfer Kastanie"
- (4) Die Anlage I ist Bestandteil dieser Verordnung

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Geschützt ist das als Naturdenkmal in der Anlage I ausgewiesene Objekt.
- (2) Die beigefügten Kartenausschnitte (Anlage II Nr. 1 und 2) im Maßstab 1 : 25000 und 1 : 5000 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

Der Schutzzweck des Naturdenkmales H 213 ist in der Anlage I dieser Verordnung I aufgeführt.

§ 4 Verbote

- (1) Alle Handlungen, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern, sind gemäß § 27 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes verboten.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 - Jegliches Aufschütten, Verdichten oder Verändern des Erdbodens, sowie die Lagerung von Materialien aller Art im Kronentraufbereich.
 - An dem geschützten Baum oder im Bereich der Kronentraufe toxische Stoffe aller Art einzusetzen oder auszubringen.
 - Bauliche Anlagen aller Art , auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, dürfen im Kronentraufbereich des Baumes nicht errichtet werden.

§ 5 Freistellungen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind die in § 6 dieser Verordnung näher beschriebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, soweit sie mit der Stadt Hemmingen als untere Naturschutzbehörde vorher abgestimmt und genehmigt sind.

§ 6 Duldungspflicht

- (1) Die Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten sind nach § 29 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz verpflichtet, bestimmte, für den Schutzzweck erforderliche Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Unterhaltung des Naturdenkmales zu dulden.
- (2) Die Duldungspflicht erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:
 - a) Kronenbereich
 - Kronenentlastung unter Einbehaltung des artgerechten Baumbildes
 - Einbau von Kronenstabilisierungen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit.
 - b) Im Bereich des Stammes
 - Beseitigung von Aststümpfen bis zum Astring
 - Beseitigung von schadhafte Stammteilen
 - Stabilisierungen von Gabelungen
 - Maßnahmen zum Schutz von Verbißschäden und Bodenverdichtung.
 - c) Wurzelbereich
 - Beseitigung von Bodenverdichtungen
 - Bodenverbesserung und Bodendüngung
 - Bodenlüftung.
- (3) Die Durchführung von Pflegemaßnahmen wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten schriftlich angekündigt. In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde können die Pflegemaßnahmen auf eigene Kosten selbst durchgeführt werden.

§ 7 Befreiungen

Die Stadt Hemmingen kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung nach § 53 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewähren, wenn

- (1) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- (2) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nrn. 1 und 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 7 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

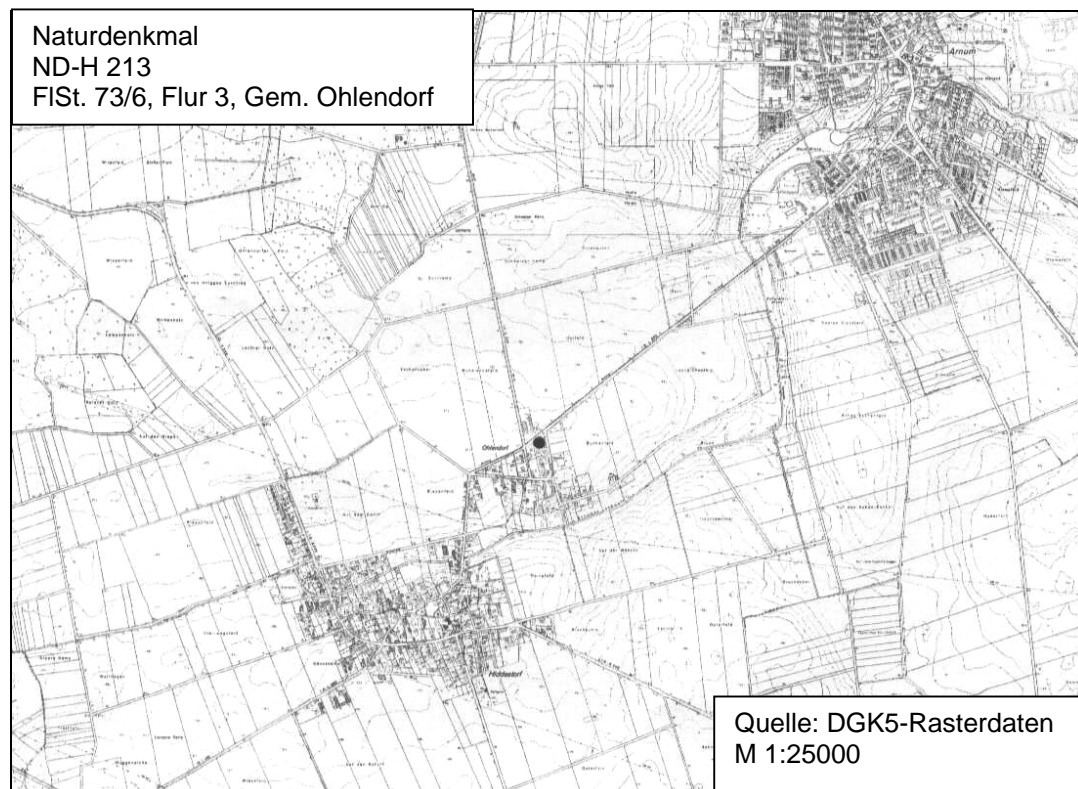
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Region Hannover in Kraft.

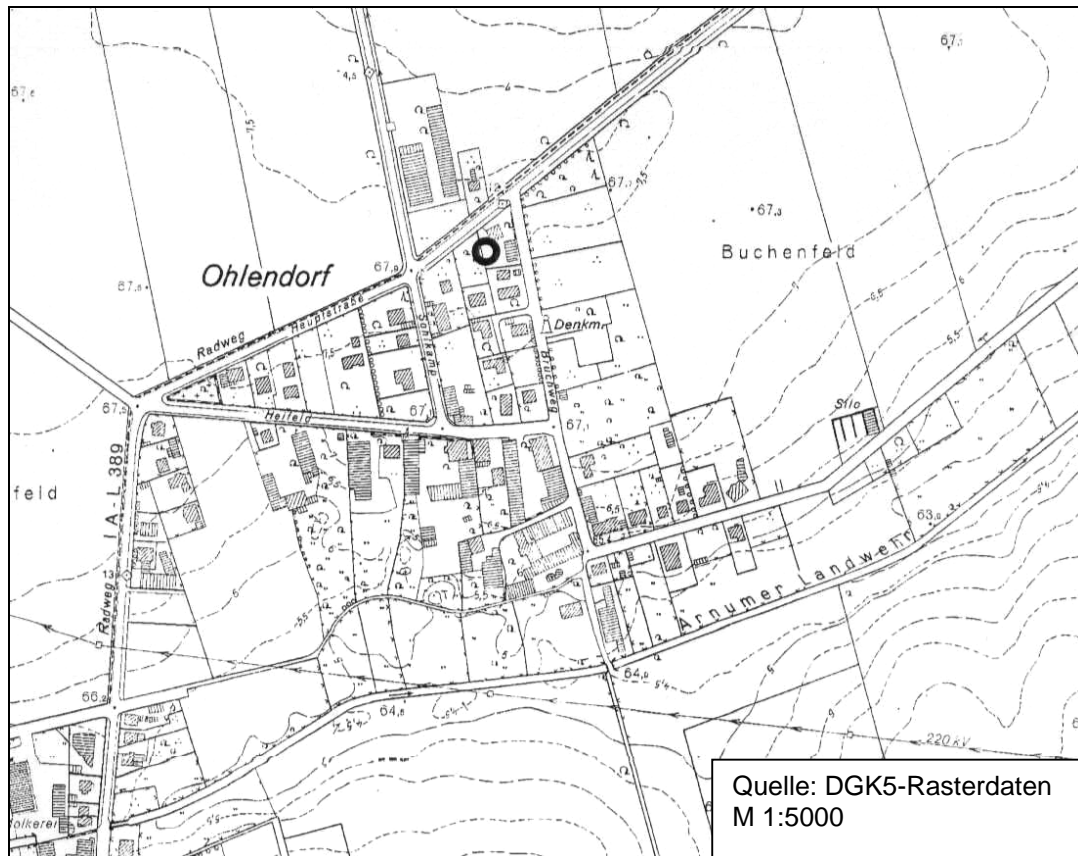
Hemmingen, den 7.10.2004
Stadt Hemmingen

Schacht-Gaida
Bürgermeister

Anlage I zur 1. Verordnung über Naturdenkmale in der Stadt Hemmingen

ND-Nr.:	Name	Kurze Charakterisierung	Schutzgrund/ Schutzzweck	Lagebezeichnung der unmittelbaren Umgebung	Derzeitige Nutzung
H 213	Kastanie in Ohlendorf	Es handelt sich um eine ca. 100 Jahre alte Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Hohe Bedeutung für die Natur- und Heimatkunde aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit, zudem als das Ortsbild prägenden Hofbaum	Gemarkung Ohlendorf, Flur 3; Flst. 73/6	Gebäude und Freifläche Wohnen





Die vorstehende Verordnung wurde am 21.10.2004 im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 41 veröffentlicht. Die Verordnung ist am 22.10.2004 in Kraft getreten.